

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 26. Mai 2011 — Lebedef/Kommission**

(Rechtssache F-40/10) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Jahresurlaub — Fernbleiben vom Dienst nach verbrauchtem Jahresurlaub ohne vorherige Zustimmung — Verwirkung des Anspruchs auf Dienstbezüge — Art. 60 des Statuts)*

(2011/C 252/111)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: Girogio Lebedef (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und D. Martin)

**Gegenstand der Rechtssache**

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der eine nicht genehmigte Überschreitung des Jahresurlaubs des Klägers für das Jahr 2009 um 5,5 Tage festgestellt wird

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage von Herrn Lebedef wird abgewiesen.
2. Herr Lebedef trägt sämtliche Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 209 vom 31.7.2010, S. 55.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 31. März 2011 — Hecq/Kommission**

(Rechtssache F-10/10) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Übernahme von Krankheitskosten in voller Höhe — Still-schweigende Ablehnung — Fehlende Entscheidung über die Anerkennung der Krankheit als Berufskrankheit — Befugnisbindung der Verwaltung — Zurückweisung der Beschwerde — Nicht lediglich bestätigende Entscheidung — Keine Beschwerde — Unzulässigkeit)*

(2011/C 252/112)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: André Hecq (Chaumont-Gistoux, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin im Beistand von Rechtsanwalt J.-L. Fagnart)

**Gegenstand der Rechtssache**

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, mit der ein Antrag auf 100 %ige Erstattung verschiedener medizinischer Kosten abgelehnt wurde

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unbegründet und teilweise offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Hecq trägt sämtliche Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 100 vom 17.4.2010, S. 70.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 30. Juni 2011 — Marcuccio/Kommission**

(Rechtssache F-14/10) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Unfall — Verfahren zur Anerkennung einer dauernden Teilinvalidität im Sinne von Art. 73 des Statuts — Dauer des Verfahrens — Schadensersatzklage — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt — Art. 94 der Verfahrensordnung)*

(2011/C 252/113)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

**Gegenstand der Rechtssache**

Antrag auf Verurteilung der Beklagten zum Ersatz des Schadens, den der Kläger wegen der Dauer des Verfahrens zur Feststellung einer Teilinvalidität erlitten hat

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage von Herrn Marcuccio wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
3. Herr Marcuccio wird verurteilt, dem Gericht nach Art. 94 der Verfahrensordnung 1 000 Euro zu erstatten.

<sup>(1)</sup> ABL C. 134 vom 22.5.2010, S. 54.